



Friedhofsgebührensatzung

für die Friedhöfe
der Evangelisch – Luth. Kirchengemeinde
Enger

vom 17. Oktober 2017

Die Evangelisch – Lutherische Kirchengemeinde Enger vertreten durch das Presbyterium

erlässt gem. Artikel 159 Abs. 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung – VwO) vom 26. April 2001 und § 12 Abs. 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe Enger-Mitte und „In der Gliemke“ und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die Nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht		
a)	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 15 Jahre)	85,00 Euro
b)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre)	160,00 Euro
c)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)	590,00 Euro
d)	Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre)	230,00 Euro

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin gem. § 12, Abs. 5 der Friedhofssatzung		
a)	Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre)	2100,00 Euro
b)	Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre)	1600,00 Euro

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht		
a)	Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	657,00 Euro
b)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Tag	0,06 Euro
c)	Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre)	182,50 Euro
d)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Tag	0,02 Euro

(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin		
a) Partnergrabstätte Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	4.161,00	Euro
b) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Tag	0,38	Euro
c) Partnergrabstätte Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre)	2.281,25	Euro
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Tag	0,25	Euro
e) Wahlgrabstätte m. reduziertem Pflanzbeet für Erdbestattungen (Nutzungszeit 30 Jahre) gem. §13, 13 der Friedhofssatzung, je Grab	2.080,50	Euro
f) Verlängerungsgebühr für Erdbestattungen je Grab und Tag	0,19	Euro
g) Wahlgrabstätte mit reduziertem Pflanzbeet für Urnenbeisetzungen (Nutzungszeit 25 Jahre) gem. §13, 13 der Friedhofssatzung, je Grab	1.460,00	Euro
h) Verlängerungsgebühr für Urnenbestattungen je Grab und Tag	0,16	Euro
i) Gemeinschaftsgräber für Erdbestattungen am Staudenbeet gem. § 13, 12 der Friedhofssatzung (Nutzungszeit 30 Jahre), je Grab	2.956,50	Euro
j) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Tag	0,27	Euro
k) Gemeinschaftsgräber für Urnenbeisetzungen am Staudenbeet oder Baumbeisetzung, gem. § 13, 12 der Friedhofssatzung (Nutzungszeit 25 Jahre), je Grab	2.098,75	Euro
l) Verlängerungsgebühr für Urnenbeisetzungen je Grab und Tag	0,23	Euro

§ 5

Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten, denen vor Inkrafttreten der Gebührensatzung vom 08.03.1976 in der Fassung vom 16.09.1998 Nutzungsrechte verliehen wurden, wird bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 18,00 € je Grab und Jahr erhoben.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a. Kalkulatorische Zinsen und AfA
- b. Personal-, Material- und Dienstleistungskosten.

Auf Wunsch kann die Friedhofsunterhaltungsgebühr für die Restnutzungszeit in einer Summe abgelöst werden.

§ 6
Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	0,00	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	160,00	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	650,00	Euro
d) Urnenbeisetzung	290,00	Euro

(2) Besondere Gebühren		
a) Zusatzgebühren bei Bestattungen an Samstagen		
a.1) Bei Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	90,00	Euro
a.2) Bei Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr	180,00	Euro
a.3) Bei Urnenbeisetzungen	60,00	Euro
b) Einheitliche Grabplatte gem. § 12, Abs. 5 der Friedhofssatzung	290,00	Euro
c) Einheitliche Grabplatte für Partnergräber gem. § 13, Abs. 11 der Friedhofssatzung	330,00	Euro
d) Nachgravur der Namensplatte bei Zweitbelegung gem. § 13, 11 der Friedhofssatzung	260,00	Euro
e) Einheitliche Bronzeschriftplatte am Staudenbeet gem. § 13, 12 der Friedhofssatzung	630,00	Euro
f) Einheitliche Bronzeschrift am Staudenbeet gem. § 13, 12 der Friedhofssatzung	620,00	Euro

§ 7
Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof		
a) Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	475,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.300,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	290,00	Euro

(2) Umbettung auf einen anderen Friedhof der Friedhofsträgerin (ohne Überführungskosten)		
a) Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	475,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.300,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	290,00	Euro

(3) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof		
a) Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	160,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	650,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	290,00	Euro

(4) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof		
a) Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	160,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	650,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	290,00	Euro

§ 8
Sonstige Gebühren

1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales	35,00	Euro
2) Überlassung eines Exemplars der Friedhofssatzung (Schutzgebühr)	3,00	Euro
3) Ausstellung von sonstigen Urkunden / Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	10,00	Euro

§ 9
Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 15.08.2017.

§ 10
In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 15.08.2017 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 25.11.2015 außer Kraft.

Enger , den 17. Oktober 2017

Die Friedhofsträgerin

.....
Maria Braun, Pr.
.....

.....
Peter Oltner
.....

.....
J. K.
.....





In Verbindung mit dem Beschluss des
Presbyteriums der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Enger
vom 17. Oktober 2017
kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet
bis zum 31. Januar 2021 erteilt.

Bielefeld, 23. Februar 2018



Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung

Martin Bock

Az.: 723.02-3705

Staatlich genehmigt

Detmold, den 01. März 2018

Bezirksregierung
Im Auftrag

